

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 29. Februar 2024

Kimberger/TS/13-24

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen neu erlassen wird (GZ.: 2023-0.517.732)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

*Auf Grund des § 49a Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport **verordnet**:*

§ 1. *Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung – SchVV, BGBl. Nr. 498/1995, in der Fassung BGBl. II Nr. 90/2017, finden für Lehrpersonen an Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, Anwendung, soweit in den §§ 2 bis 4 nichts Abweichendes vorgesehen wird.*

Dieser § 1 bedeutet, dass den Lehrpersonen, die ein Klimaticket oder eine Jahreskarte besitzen, durch den in der RGV pauschal eingeführten Beförderungszuschuss die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels entfernungsabhängig abgegolten werden (§ 7 Abs. 4 RGV). Ebenso erhalten Lehrpersonen, welche Schülerinnen und Schüler im Rahmen der berufspraktischen Tage an den unterschiedlichen Standorten hospitieren und dafür ihren privaten PKW verwenden, die Möglichkeit, die Nutzung dessen genehmigt und abgegolten zu bekommen.

§ 3. (1) Die Reisezulage beträgt je Tag, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet, bei

1. ...
2. Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als acht Stunden:

a) Exkursionen und Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als acht bis zu zwölf Stunden	50,5 vH
--	---------

Da im vorliegenden Entwurf leider nicht mehr zwischen Exkursionen und berufspraktischen Tagen innerhalb oder außerhalb des Dienstortes unterschieden wird (siehe BGBl. 622/1991; Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen § 5 Zi. 1 lit. a), kommt es bei der Abgeltung solcher Reisegebühren für Exkursionen oder berufspraktischer Tage außerhalb des Dienstortes zu erheblichen finanziellen Verlusten bei den betroffenen Lehrpersonen.

§ 3. (1) Die Reisezulage beträgt je Tag, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet, bei

1. Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als fünf bis zu acht Stunden:

a) bei halbtägigen Wandertagen und Sporttagen	42,5 vH
b) bei allen übrigen Schulveranstaltungen	33,33 vH

2. Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als acht Stunden:

c) Exkursionen und Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als acht bis zu zwölf Stunden	50,5 vH
b) Exkursionen und Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als zwölf bis zu 24 Stunden	76 vH
c) eintägige Wandertage und Sporttage	87,5 vH
d) alle übrigen Schulveranstaltungen	66,67 vH

3. mehrtägige Schulveranstaltungen:

a) Sommersportwoche	105 vH
b) Wintersportwoche	121 vH
c) Alle übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen	96 vH

der Tagesgebühr nach Tarif I.

Da im vorliegenden Entwurf zur RG-SchVV nur mehr auf Tarif I (EURO 26,40) bei der Abgeltung der Reisezulage hingewiesen wird und nicht mehr auf Tarif I Gebührenstufe 3 (EURO 34,90) (siehe BGBl. 622/1991; Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen § 3. (1) „Die Reisezulage ist bei Lehrern an Pflichtschulen gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 3,...“), kommt es im gesamten

Bereich Abgeltung der Reisezulagen bei Schulveranstaltungen zu einem massiven finanziellen Verlust für alle Lehrpersonen.

Da im § 3 des vorliegenden Entwurfes der Verordnung kein Hinweis auf anfallende Nächtigungsgebühren für Lehrpersonen analog zur derzeit gültigen Verordnung (siehe BGBl. 622/1991; Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen § 3 Abs. 2) gegeben ist, ist davon auszugehen, dass der § 13 Abs. 7 RGV Anwendung finden muss!

Es muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass neuerlich die Möglichkeit einer Attraktivierung von Schulveranstaltungen (zum Beispiel eine Abgeltung des Einsatzes von persönlichen Materialien von Lehrpersonen) durch den Dienstgeber unverständlicherweise verabsäumt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma